

Informationsblatt für städtische Beiträge an die Kinderbetreuung (gültig ab 01.08.2021)

Die Beiträge sind einkommensabhängig und richten sich nach dem Beitragsreglement und der Kita-Verordnung der Stadt Winterthur.

Voraussetzungen für den Anspruch auf einen städtischen Beitrag an die Betreuung

- Sie haben Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Winterthur.
- Das steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens der Erziehungsberechtigten, die im gleichen Haushalt leben, beträgt max. CHF 100'000

Zusätzlich müssen Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind erwerbstätig während Ihr Kind betreut wird und haben folgende Pensen:
 - bei zwei Erziehungsberechtigten oder Konkubinatspartner/innen mindestens 110%
 - alleinerziehende Erziehungsberechtigte: mindestens 10%Das Betreuungspensum darf in beiden Fällen das Arbeitspensum um nicht mehr als 3 Stunden pro Tag übersteigen. Das Arbeitspensum (beider Eltern) ist durch eine Bestätigung des Arbeitgebers zu belegen.
- b. Sie besuchen eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung*
- c. Sie sind erwerbslos oder empfangen Sozialhilfe und die Kinderbetreuung dient der Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit*
- d. Ihr Kind hat einen besonderen Bedarf nach früher Förderung und sozialer Integration*
- e. Sie als betreuende/r Erziehungsberechtigte/r sind krank geschrieben*

*Ein Anspruch gemäss b – e muss durch eine schriftliche Bestätigung einer Fachstelle oder Fachperson (Taggeldabrechnung, Fachstelle Frühförderung, ärztliches Zeugnis, Soziale Dienste etc.) nachgewiesen werden und ist dem Antragsformular beizulegen.

Falls Sie für einen städtischen Beitrag beanspruchen, füllen Sie das entsprechende Antragsformular aus und geben Sie es zusammen mit den schriftlichen Bestätigungen in Ihrer Kita ab.

Berechnung der Betreuungskosten mit städtischen Beiträgen

Als Berechnungsgrundlage gilt das *satzbestimmende gesamte steuerbare Einkommen* zuzüglich 10 % des *satzbestimmenden steuerbaren Vermögens* aller im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Es wird auf die letztgültige definitive Staats- und Gemeindesteuerveranlagung des Kantons Zürich abgestellt.

Der Elternbeitrag setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- | | |
|--|-----------------|
| • Einkommensunabhängiger Mindestbeitrag | CHF 15.- |
| • + einkommensabhängiger Elternbeitrag, ergänzt durch den städtischen Beitrag bis max. | CHF 92.- |
| • + einkommensunabhängiger Zusatzbeitrag (Differenz von CHF 107.- zum Kitatarif) | CHF 1.- |
| • für die Kita Strickhof beträgt der einkommensunabhängige Zusatzbeitrag | CHF 11.- |

Bei Kindern bis 18 Monaten wird, aufgrund der erhöhten Betreuungsanforderungen, der Tarif mit einem Faktor von 1.5 berechnet. Die Mehrkosten werden vollumfänglich von der Stadt Winterthur übernommen.

Werden ein Kind oder mehrere Kinder derselben Erziehungsberechtigten wöchentlich mehr als zwei ganze Tage in derselben Betreuungseinrichtung betreut, haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf einen Mengenrabatt. Der Mengenrabatt beträgt 5% des Elternbeitrages.

In allen Fällen, in denen keine letztgültige Steuerveranlagung des Kantons Zürich vorgelegt werden kann oder die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sich gegenüber der letztgültigen Veranlagung um mehr als 20% nach oben oder unten verändert haben, wird das massgebende Einkommen und Vermögen aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung ermittelt. Dies gilt ebenso für Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit der Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind oder die der Quellensteuer unterliegen. Die Steuersimulation wird vom Departement Schule und Sport vorgenommen. Mit dem Online-Beitragsrechner können Sie jederzeit unverbindlich Ihren Elternbeitrag für die Betreuung in der Kita berechnen.

Den Beitragsrechner finden Sie auf dem Internet wie folgt:

<https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/kinder-jugendliche-und-familien/kinderbetreuung>